



Ministerium der Finanzen

Beihilfe

Regelung der rheinland-pfälzischen Kostendämpfungspauschale rechtens

14.11.2008

Die rheinland-pfälzische Regelung der so genannten Kostendämpfungspauschale ist rechtmäßig. Das ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, in dem die Richter die Nichtzulassungsbeschwerde eines rheinland-pfälzischen Landesbeamten zurückweisen. Ein vorausgegangenes Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Koblenz ist damit rechtskräftig (AZ.: 2 A 10723/07 OVG).

Der rheinland-pfälzische Finanzminister Prof. Dr. Ingolf Deubel sagte, er freue sich über das Ende des jahrelangen Rechtsstreits. Natürlich Sorge das Land für seine Beamtinnen und Beamten. Gerade im Bereich der Beihilfe gehe es aufgrund der gestiegenen Kosten und der demographischen Entwicklung aber nicht mehr ohne eine „vertretbare Beteiligung des Einzelnen“ an den Kosten.

Beamte erhalten vom Dienstherrn zu den Aufwendungen für die Behandlung im Krankheitsfall eine Beihilfe. Sie beläuft sich je nach Familienstand und Kinderzahl auf 50 Prozent bis 70 Prozent der Kosten. Seit 2003 wird vom Beihilfeanspruch jährlich eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte Kostendämpfungspauschale in Höhe von 100 bis 750 Euro als Eigenanteil einbehalten.

Das Land hatte die Kostendämpfungspauschale per Gesetz erst im Dezember 2007 rückwirkend zum 1. Januar 2003 im Beamtenrecht verankert. Zuvor war die Pauschale per Verordnung eingeführt worden. Vor allem gegen die Regelung per Verordnung hatte sich der Kläger gewehrt. Die Rechtmäßigkeit einer Kostendämpfungspauschale an sich war schon zuvor am Beispiel anderer Bundesländer vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.